



Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz | Postfach 33 20 | 55023 Mainz

- Nur per E-Mail -

fiskaly Germany GmbH
Zeilweg 42
60439 Frankfurt am Main

MDirig. Dr. Breinersdorfer
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Mail: Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

24. März 2021

per E-Mail an
elias.priesching@fiskaly.com
johannes@fiskaly.com

Mein Aktenzeichen	Ihre Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
S 0316-a#2018/0002-0401 447 Bitte immer angeben!	1. Februar 2021 und 17. März 2021	Ulrike Obenauer Ulrike.Obenauer@fm.rlp.de	06131 16-5154 06131 16-4331

Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit Cloud-TSE

Sehr geehrter Herr Ferner,

vielen Dank für Ihre o. g. Schreiben.

Die von Ihnen dargelegten Herausforderungen, denen sich TSE-Hersteller sowie Kassenanbieter und Kassendienstleister – insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Komponente der Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen und der Kassensicherungsverordnung – gegenübersehen, sind mir bewusst.

Dennoch sind aktuell keine generellen Billigkeitsmaßnahmen – wie dies im Juli 2020 nahezu bundesweit gehandhabt wurde – beabsichtigt.

Betroffene Steuerpflichtige haben allerdings die Möglichkeit, Einzelanträge nach § 146a Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 148 AO bei dem für sie zuständigen Finanzamt zu stellen, um auf diesem Weg eine weitere Fristverlängerung über den 31. März 2021 hinaus zu erhalten.



Bei entsprechenden Anträgen werden die rheinland-pfälzischen Finanzämter dem immer noch nicht flächendeckend möglichen Abschluss der Implementierungsarbeiten bei Unternehmen, die sich für eine Cloud-TSE entschieden und dies im vergangenen Jahr dem Finanzamt gemäß der Allgemeinverfügung vom 27. Juli 2020 mitgeteilt haben, angemessen Rechnung tragen. Die Finanzämter werden für eine kurze Übergangszeit bei der Entscheidung über weitere Erleichterungen keine allzu strengen Anforderungen an die Nachweisführung stellen. Bis 31. Mai 2021 müssen sich allerdings alle Unternehmer verbindlich festgelegt und eine bis dahin bereits vollständig zertifizierte TSE bestellt haben.

Vollumfängliche Nachweise über Hinderungsgründe sind zu erbringen, wenn längerfristige Fristverlängerungen beantragt werden. Für die besonderen Gründe einer weiteren Fristverlängerung hat der Steuerpflichtige im Rahmen seines Antrags die Nachweispflicht gegenüber dem Finanzamt. In diesem Zusammenhang sind u.a. folgende Fragen von den Steuerpflichtigen zu beantworten bzw. folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Welche und wie viele Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion werden verwendet bzw. sollen verwendet werden?
- Welche und wie viele TSE sollen wie eingesetzt werden?
- Bestellbestätigung über eine ausreichende Anzahl von TSE oder vergleichbarer Nachweis ist vorzulegen.
- Wann wurden welche Vorbereitungsmaßnahmen zur Umsetzung des § 146a AO im Unternehmen getroffen? Nachweise hierzu sind vorzulegen.
- Warum ist eine vollständige Implementierung einer TSE bisher nicht möglich? Nachweis über ggf. vorliegende Lieferengpässe sind vorzulegen.
- Möglichst genaue Beschreibung des aktuellen Implementierungsstands, der noch fehlenden Implementierungsschritte und des voraussichtlich ergebenden zeitlichen Implementierungs- und Umsetzungsaufwands bis zur vollständigen Umsetzung (aufgeschlüsselt nach Filialen, sofern mehrere vorhanden sind, die nicht gleichzeitig umgestellt werden können).



Das Finanzamt wird eine Fristverlängerung davon abhängig machen, welche Antragsgründe im Einzelfall vorliegen und wie stichhaltig die Nachweise sind (bspw.: Gibt es einen Rollout-Plan? Warum kam es zu Verzögerungen? Welche Anstrengungen wurden bisher unternommen?).

Rein vorsorglich möchte ich zu Ihrer Ankündigung, Ihren Kunden ggf. mit automatisierten Anträgen nach § 148 AO (über die fiskaly Germany GmbH) auszuhelfen, darauf hinweisen, dass nur der Steuerpflichtige und sein Steuerberater zur Vornahme von Verfahrenshandlungen – wie der Stellung eines Antrags nach § 148 AO – berechtigt sind. Von Dritten (wie z. B. fiskaly Germany GmbH, Kassenfachhändlern, Kassenherstellern oder anderen Dienstleistern im Kassenbereich) vorgenommene Verfahrenshandlungen sind demgegenüber grundsätzlich unwirksam.

Möglich wäre hingegen, wenn Sie Antragsmuster und geeignete Nachweise / Bestätigungen zur Vorlage bei den Finanzämtern zur Verfügung stellen.

Im Auftrag

gez.
Dr. Stefan Breinersdorfer

Zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie datenschutzrechtliche Informationen auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz unter der Adresse: <https://fm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>.